

Ev. Fachverband für Berufliche und Soziale Integration in der Diakonie RWL (FABI)

Satzung

§ 1 Name, Geschäftsjahr, Rechtsform

- (1) Der Fachverband trägt den Namen „Evangelischer Fachverband für Berufliche und soziale Integration“ (FABI).
- (2) Der Fachverband FABI ist ein Zusammenschluss der Mitglieder des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. – Diakonie RWL (Diakonie RWL), die auf dem Gebiet der Arbeit und Qualifizierung, Jugendsozialarbeit und Jugendberufshilfe tätig sind. Er arbeitet in den Arbeitsstrukturen der Diakonie RWL.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Fachverband ist ein nicht eingetragener Verein. Sein Sitz ist in Düsseldorf.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Fachverbandes ist die fachliche Begleitung und Interessensvertretung seiner Mitglieder sowie die fachliche Beratung der Diakonie RWL in ihren Aufgaben.
- (2) Aufgaben des Fachverbandes sind insbesondere:
 - a) die Förderung der fachlichen Arbeit in den Fachgebieten unter Berücksichtigung entsprechender Qualifizierungsprozesse und –verfahren.
 - b) Entwicklung und Vorbereitung fachpolitischer Positionen und Bewertungen,
 - c) Interessensvertretung der Mitglieder in Abstimmung mit der Diakonie RWL,
 - d) regelmäßige Information der Mitglieder über wirtschaftliche und fachliche Fragen und die Entwicklungen im Bereich der Arbeitsmarktpolitik,
 - e) Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Mitgliedseinrichtungen,
 - f) Förderung von Koordination und Vernetzung der Arbeit der Mitglieder und des Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedern,
 - g) Vertretung in Landes- und Bundes(fach)verbänden in Abstimmung mit der Diakonie RWL,
 - h) Beratung und Förderung von Selbsthilfeinitiativen der Betroffenen,
 - i) Förderung politischer, kultureller und sportlicher Bildung im Rahmen der Jugendsozialarbeit,
 - j) Beratung der Diakonie RWL in allen Fragen der beruflichen und sozialen Integration.
- (3) Der Fachverband ist nicht Träger von Einrichtungen.
- (4) Der Fachverband arbeitet im Einvernehmen mit der Diakonie RWL. Er arbeitet in der Konferenz der Fachverbände RWL mit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Fachverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Fachverband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Fachverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder als solche erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fachverbandes. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck

des Fachverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Fachverbandes sind die Mitglieder der Diakonie RWL, die im Aufgabenbereich der beruflichen und sozialen Integration tätig sind.
- (2) Die Mitgliedschaft nach Absatz 1 erlischt:
 - a) mit Beendigung der Mitgliedschaft in der Diakonie RWL,
 - b) wenn keine Einrichtungen im Sinne des Abs. 1 S. 1 mehr unterhalten werden;
 - c) durch Ausschluss, den der Vorstand beschließen kann, wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen gemäß Absatz 3 nicht nachkommt oder in sonstiger Weise den Interessen des Fachverbandes nachhaltig und erheblich zuwider handelt.
- (3) Die Mitglieder verfolgen das Ziel, miteinander zu kooperieren und ihr Handeln aufeinander abzustimmen.

§ 5 Organe

Organe des Fachverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird gebildet aus den bevollmächtigten Vertreterinnen und Vertretern der Mitglieder sowie den Mitgliedern des Vorstandes. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Festlegung der Verbandsziele sowie Beratung der damit verbundenen Grundsatzfragen und Beschlussfassung, sowie
 - b) Austausch von Erfahrungen auf allen Gebieten der Fachverbandsarbeit,
 - c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - d) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Geschäftsführung und die Entlastung des Vorstandes
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Fachverbandes.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird in der Regel einmal jährlich einberufen. Die Einladung ergeht schriftlich oder per E-Mail durch die dem Vorstand vorsitzende Person (Vorsitz) unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen. Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz oder ausschließlich oder teilweise unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln abgehalten werden, wenn die Wahrnehmung der Mitgliederrechte gewährleistet ist.
- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der Ja-Stimmen über die Nein-Stimmen gefasst. Abweichend erfordern Beschlüsse über Zweckänderungen und die Auflösung des Fachverbandes eine Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder.
- (5) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das von dem Vorsitz und der das Protokoll führenden Person zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

- (1) Im Vorstand sollen die Arbeitsbereiche des Fachverbandes angemessen vertreten sein. Ebenso ist bei der Wahl des Vorstandes auf eine möglichst breite Beteiligung der Regionen und die Verhältnismäßigkeit der Beteiligung kleiner und großer Träger zu achten.

- (2) Die Vorstandsmitglieder arbeiten partnerschaftlich zusammen, verabreden inhaltlich fachliche Zuständigkeiten, teilen wichtige Aspekte der Arbeit untereinander auf und sind für deren Beobachtung und Behandlung im Vorstand verantwortlich.
- (3) Der Vorstand besteht aus acht bis zehn von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern, einer vom Vorstand der Diakonie RWL benannten Person sowie der Geschäftsführung des Fachverbandes. Die Referentinnen und Referenten nehmen auf Veranlassung des Vorstandes beratend an den Vorstandssitzungen teil. Ergänzend kann der Vorstand bis zu vier Personen kooptieren. Sie bleiben bis zur Neuwahl des sie kooptierenden Vorstandes im Amt.
- (4) Die Vorstandsmitglieder müssen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören oder sie müssen Mitglied einer Kirche sein, mit der die Evangelische Kirche in Deutschland in Kirchengemeinschaft verbunden ist. Abweichungen sind nur im Einzelfall und nur für Personen möglich, die einer anderen Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland oder der Vereinigung Evangelischer Freikirchen angehören.
- (5) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist eine Nachwahl für die restliche Amtszeit möglich.
- (6) Der Vorstand tritt nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen. Er ist mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail einzuladen.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Ja-Stimmen über die Nein-Stimmen. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitz und der Protokollführung unterzeichnet wird.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine vorsitzende Person und eine Stellvertretung.
- (2) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) Begleitung und Koordination der Arbeit des Fachverbandes;
 - b) Verteilung der Finanzmittel;
 - c) Aufsicht über die Geschäftsführung;
 - d) Vorbereitung der Mitgliederversammlung, Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung legt er der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vor;
 - e) Feststellung der Mitgliedschaft.

§ 9 Geschäftsführung.

- (1) Die Geschäftsführung des Fachverbandes wird von der Diakonie RWL berufen. Sie unterliegt bei der Ausübung ihrer Aufgaben den Weisungen des Vorstandes.
- (2) Aufgaben der Geschäftsführung des Fachverbandes sind:
 - a) Besorgung der laufenden Geschäfte des Fachverbandes,
 - b) Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
 - c) Koordinierung zwischen dem Fachverband und der Diakonie RWL,
 - d) Information der Mitglieder.

§ 10 Regional- und Fachkonferenzen, Projektgruppen

(1) Die Mitglieder können sich in Regional- und Fachkonferenzen organisieren.

Die Regional- und Fachkonferenzen beziehen die Kompetenz der Mitglieder in die Arbeit des Fachverbandes ein und machen sie für ihn nutzbar. Sie bearbeiten die fachlichen und/oder regionalen Anliegen durch Beratung, Meinungsbildung und Beschlussfassung. Sie tragen zur Erfüllung des Verbandszweckes in ihrer Region und in ihrem Fachgebiet bei. Die Fachkonferenzen können themen- und zielgruppenorientiert gebildet werden.

Die Einrichtung von Regional- und Fachkonferenzen erfolgt im Einvernehmen mit dem Vorstand.

(2) Zu den Regional- und Fachkonferenzen werden die Vertreterinnen und Vertreter der Träger schriftlich eingeladen. Es können weitere fachlich Interessierte aus der Region, aus dem Bereich des Diakonie RWL e. V. und Gäste eingeladen werden.

(3) Für besondere Themenstellungen kann der Vorstand Projektgruppen einrichten.

§ 11 Satzungsänderung und Auflösung

Die Beschlüsse zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Fachverbandes bedürfen für ihre Wirksamkeit den Zustimmungserklärungen der Diakonie RWL und der Genehmigung durch die Evangelische Kirche im Rheinland, die Evangelische Kirche von Westfalen und die Lippische Landeskirche.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 06.03.2024 in Kraft.

Köln, den 06.03.2024